

Allgemeine Bestimmungen für Kranarbeiten

Auftragserteilung/Bestellungen

- Aufträge/Bestellungen sind schriftlich mittels Formular auf der Homepage der Frunz Bauunternehmung AG (<https://frunz-bau.ch/kranarbeiten-buchen/>) zu erteilen. Telefonische oder mündliche Auftragserteilungen werden ausnahmsweise entgegengenommen, aber unter ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit bei Missverständnissen. Der Auftrag gilt erst nach Bestätigung durch die Frunz Bauunternehmung AG als angenommen.

Verantwortung

- Die Zufahrt zum Einsatzort wird vom Auftraggeber gewährleistet und muss gefahrlos passiert werden können. Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätzen, Unterkellerungen etc. haftet der Auftraggeber/Mieter. Dasselbe gilt auch beim Abstützen des Krans.
- Der Kranführer hat das Recht, Anweisungen nicht auszuführen, wenn für Personen, Transportgut, Kranwagen oder andere Gegenstände Gefahr besteht.

Haftung

- Die Firma Frunz Bauunternehmung AG haftet nur für Schäden, welche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird wegbedungen.
- Bei einem Ausfall des Krans, aus irgendwelchen Gründen, beim Heben und Befördern von Lasten, sowie für verspätetes Eintreffen des Krans oder Kranführers beim Auftraggeber, ist jegliche Haftung für die Arbeitsverzögerung und den daraus entstehenden Wartezeiten ausgeschlossen. Fällt ein Kran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalls nicht berechnet. Die Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges kann die Frunz Bauunternehmung AG nicht übernehmen, wird jedoch nach Möglichkeit versucht. Alle beim Ausfall eines Krans entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Maschinen- und Fahrzeugstandgelder, Minderwerte usw., zählen zu den nicht versicherten Risiken. Weder die Frunz Bauunternehmung AG noch deren Versicherungsgesellschaft können eine Haftung übernehmen.

Anschlagen der Bauteile

- Das Anschlagen und Lösen der Bauteile erfolgt bauseits. Der Anschläger muss zwingend die entsprechende Ausbildung gem. SUVA haben. Falls nicht vorhanden, wird der Anschläger durch die Frunz Bauunternehmung AG kostenpflichtig gestellt.
- Für das richtige Anschlagen des Ladegutes sowie für klare Kommandos an den Kranführer ist der Besteller verantwortlich.
- Die Anschlagpunkte an sämtlichen zu hebenden Lasten sind bauseits vorzugeben und zu erstellen. Die Stabilität der Bauteile muss in jeder Phase der Ausführungsarbeiten bauseits gewährleistet sein und gegebenenfalls durch den Unternehmer oder Projektverfasser/Ingenieur statisch berechnet werden.

Nussbaumen, 30.07.2024